

# Erläuterungen zu den Fussnoten

## A. Allgemeine Regeln

Für den gleichen Sachverhalt, der in einer Anmerkung erklärt werden muss, wird in der Fussnote stets die gleiche Formel verwendet.

Die erste, mit keiner Zahl versehene Fussnote eines Erlasses gibt die Rechtsquelle an (BS **1–14** oder AS **1948** und die folgenden Jahre). Stand der Erlass mit Änderungen in der BS 1848–1947, so wird als Rechtsquelle auch der ursprüngliche Text des Erlasses angegeben (*z.B.* AS **1 1** und BS **1 3**).

Referenzen auf Amtliche Veröffentlichungen werden mit der Seitenzahl der ersten Seite des Dokuments gebildet.

Die im Verzeichnis hiernach aufgeführten Abkürzungen werden in den Fussnoten verwendet, ohne sie im jeweiligen Text eingeführt zu haben.

## B. Stellung des Anmerkungszeichens

Das Anmerkungszeichen (kleine Hochzahl) zeigt durch den Platz, an den es gesetzt ist, an, auf welche Teile des Erlasses sich die Anmerkung bezieht.

Die Hochzahl *hinter der Nummerierung einer Einheit* wie Titel, Kapitel, Abschnitt oder Artikel bedeutet, dass sich die Fussnote auf den Inhalt der ganzen Einheit bezieht.

Die Hochzahl *hinter einer Ziffer oder einem Buchstaben* bedeutet, dass sich die Fussnote auf diese Ziffer oder diesen Buchstaben bezieht.

Die Hochzahl *am Ende eines Absatzes oder Satzes, nach dem Punkt*, bedeutet, dass sich die Fussnote auf diesen Absatz oder Satz bezieht.

Die Hochzahl *im Text, hinter einem bestimmten Wort oder einer Wortgruppe*, bedeutet, dass sich die Fussnote nur auf diese Wort oder diese Wortgruppe bezieht.

Die Hochzahl *am Ende einer Sachüberschrift* bedeutet, dass sich die Fussnote auf diese Sachüberschrift bezieht. Weist die Sachüberschrift einen Verweis in Klammer auf, so bedeutet die Hochzahl am Ende der Klammer, dass sich die Fussnote auf die ganze Sachüberschrift bezieht.

Die Hochzahl *hinter dem Datum oder dem Titel eines in einer Bestimmung erwähnten Erlasses* verweist auf dessen Rechtsquelle; wenn es sich um einen dahingefallenen Erlass handelt, auf den Fundort des ursprünglichen Textes mit den allfälligen Änderungen, die im Zeitpunkt des Dahinfallens in Kraft waren, ferner auf seine allfällige Aufhebung (dies alles in eckigen Klammern).

## C. Beispiele und Bedeutung der einzelnen Fussnoten in Bezug auf die Sachverhalte, die für sie verwendet werden

Die Beispiele beziehen sich auf die aktuelle Praxis. Alte Fussnoten in SR-Texten, die ihr noch nicht entsprechen, werden bei nächster Gelegenheit angepasst.

### 1 Fussnoten aufgrund einer Anweisung zur Anpassung in AS oder BBl

### 11 Einfügungen

111 *Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 25. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 651; BBl 2009 469).*

Die im Text neu eingeschaltete Bestimmung wurde *formell* eingefügt. Der Titel dieses Gesetzes ist nicht wiederholt, da es die Änderung des betreffenden Gesetzes *zum einzigen (oder primären) Gegenstand* hat (direkte Änderung). Das Datum des Inkrafttretens der Änderung wird *in allen Fällen* angegeben. Die Klammer gibt den Fundort des ändernden Erlasses (AS) sowie der Botschaft an (BBl).

112 *Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).*

*Eingefügt durch Ziff. 1 1 des BG vom 10. Okt. 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 669; BBl 1997 II 1164).*

*Eingefügt durch Ziff. 1 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).*

Die Titel der Grunderlasse (die einen eigenständigen materiellen Inhalt haben und einmal in die SR aufgenommen wurden) und *Mantelerlasse* (die unter einem bestimmten Gesichtspunkt eine Mehrzahl von Grunderlassen ändern, aber keinen eigenständigen materiellen Inhalt haben), sowie die Themenangaben in Klammern zu direkten Änderungen werden in den Änderungsfussnoten angegeben.

113 *Eingefügt durch Ziff. 1 6.7 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5227).*

Überlange Titel, Titel die Selbstverständlichkeiten enthalten oder Elemente die für die geänderte Norm nicht von Belang sind werden zuweilen abgekürzt und in Klammern wiedergegeben.

- 114 *Eingefügt durch Art. 19 des BG vom 22. März 1991 über die Hochschulförderung (AS 1992 1027; BBl 1988 II 1333). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 1858; BBl 1999 297).*
- Erhält eine Bestimmung, die nach der erstmaligen Verabschiedung eingefügt wurde, eine neue Fassung, so wird nach wie vor auf die Entstehungsgeschichte hingewiesen.
- Der gleiche Fussnotentext wird auch verwendet, wenn eine einmal eingefügte Bestimmung aufgehoben und später wieder eingefügt wird. Die zwischenzeitliche Aufhebung wird somit in der Note nicht erwähnt.
- 115 *Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 17. Aug. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 4103).*
- Ausser bei Verordnungen des Bundesrates und Bundesgesetzen wird die erlassende Behörde angegeben.
- 116 *Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2016, in Kraft vom 1. Okt. 2016 bis zum 31. Dez. 2017 (AS 2016 4635).*
- Befristete Einfügung. Nach Ablauf der Frist wird der Inhalt entfernt, die Fussnote bleibt aber stehen.

## 12 Änderungen

- 121 *Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 651; BBl 2009 469).*
- Die Bestimmung wurde *formell* geändert und erhielt die im Text wiedergegebene Fassung. Die Formulierung wäre gleich, wenn eine einmal aufgehobene Bestimmung wieder eingefügt worden wäre.
- 122 *Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3371; BBl 1991 II 185 910, 1994 V 921, 1999 4523).*
- Die Klammer gibt den Fundort des ändernden Erlasses (AS) sowie der Kommissionberichte zu einer Parlamentarischen Initiative und der Stellungnahmen des Bundesrates an (BBl).
- 123 *Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2006 (Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 615; BBl 2006 4471).*
- Wird ausnahmsweise einer direkten Änderung unter dem Titel des zu ändernden Erlasses eine thematische Angabe in Klammern mitgegeben, wird diese in die Fussnote übernommen.

- 124 *Fassung gemäss Ziff. II 24 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Ende dieses Textes.*

Wird in den Übergangsbestimmungen zu einer Änderung auf eine Bestimmung Bezug genommen, wird dies in der Fussnote zur geänderten Bestimmung angezeigt.

- 125 *Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5567). (Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.)*

Die *formelle*, im Text berücksichtigte Änderung betrifft nur einen Begriff, *Namen, Strafe* usw. Die Fussnote wird nur bei der ersten solchen Änderung im Text gesetzt.

- 126 *Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007 (AS 2007 6437), 25. Juni 2008 (AS 2008 3579), 14. Jan. 2009 (AS 2009 581) und Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 4255).*

Anhänge enthalten oft Tabellen, Skizzen, Formulare und Auflistungen, die laufend im Detail geändert werden. Eine zusammenfassende Fussnote zu Beginn des Anhangs weist auf die Änderungen hin.

- 127 *Die Änd. gemäss BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017, betrifft nur den französischen und den italienischen Text (AS 2016 689; BBl 2013 729).*

Betrifft die Änderung nur die andern Sprachversionen, wird speziell darauf hingewiesen und das Standdatum des Textes entsprechend angepasst.

- 128 *Fassung gemäss der V vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2014 1883, AS 2016 4635).*

Befristete Änderung, wobei die Fassung des Grunderlasses wieder hergestellt werden muss.

### **13 Aufhebungen**

- 131 *Aufgehoben durch Anhang Ziff. 39 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069 Art. 1 Bst. b; BBl 2001 4202).*

Die im Text weggelassene Bestimmung ist *formell* aufgehoben. Das Datum ab welchem eine Aufhebung wirksam ist, wird angegeben. Wird ausnahmsweise die Inkraftsetzung in einer veröffentlichten Verordnung vorgenommen, wird in der Fussnote eine zweite AS-Referenz hinzugefügt. Werden Elemente verschiedener Erlasse in Kraft gesetzt, wird die den jeweiligen Erlass betreffende Bestimmung innerhalb der Inkraftsetzungsverordnung angegeben.

- 132 *Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977 (9. AHV-Revision) (AS 1978 391; BBl 1976 III 1). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (AS 2002 3371; BBl 1991 II 185 910, 1994 V 921, 1999 4523).*

Um Bestimmungen nicht spurlos verschwinden zu lassen, werden sie mit der Referenz der Einfügung stehen gelassen und zusätzlich jene der Aufhebung angegeben.

*AS 2004 1633. Aufgehoben durch Ziff. II 39 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).*

Gleiches gilt auch für Übergangsbestimmungen, bei denen man sich allerdings für die Angabe der Einfügung mit einer blossen AS-Referenz auf die Publikation der in ihrem Titel erwähnten Änderung beschränkt.

## 14 Verfassungen

- 141 *Angenommen (Aufgehoben) in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft (mit Wirkung) seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 - AS 2002 3148<sup>1)</sup> 3147<sup>2)</sup>; BBl 1996 VI 1<sup>3)</sup>, 1997 I 1<sup>4)</sup>, 1999 8633<sup>5)</sup>, 2000 2990<sup>6)</sup>, 2003 3954<sup>7)</sup> 3960<sup>8) 9)</sup>).*

Zwischen Änderungen und Einfügungen wird in der **Bundesverfassung** nicht unterschieden. Es werden alle Fundstellen zu Beschlüssen und Mitteilungen ausser jenen über das Zustandekommen einer Initiative chronologisch aufgeführt:

- 1) Veröffentlichung der Verfassungsänderung.
- 2) Veröffentlichung eines BB über das Inkrafttreten (falls vorhanden).
- 3) Zustandekommen der Volksinitiative (fällt bei Behördenvorlagen weg) oder Bericht der Kommission zu einer Parlamentarischen Initiative (falls vorhanden).
- 4) Botschaft des BR an das Parlament oder Stellungnahme des BR zu einer Parlamentarischen Initiative bezüglich der Verfassungsänderung.
- 5) BB, der den Gegenstand der Volksabstimmung unterbreitete.
- 6) Erwahrungsbeschluss.
- 7) Bericht der Kommission zu einer Parlamentarischen Initiative bezüglich Inkraftsetzung (falls vorhanden).
- 8) Botschaft des BR an das Parlament oder Stellungnahme des BR zu einer Parlamentarischen Initiative bezüglich Inkraftsetzung (falls vorhanden).
- 9) In seltenen Fällen können zusätzliche Publikationen erwähnt sein, namentlich Berichtigung, Rückzug einer Initiative (bei Gegenvorschlag des Parlaments), Zusatzbotschaft oder Inkraftsetzung durch Präsidialentscheid.

- 142 *Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000, mit Wirkung seit 1. Jan. 2001. Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBl 2001 1374 Art. 1 Ziff. 2, 2000 5255).*  
Änderungen von **Kantonsverfassungen** finden sich nur in den Botschaften zur Gewährleistung im BBl.
- 15 Berichtigungen**
- 151 *Berichtigung vom 29. Nov. 2016 (AS 2016 4195).*  
Normalerweise wird zu einer Bestimmung die durch eine formelle Berichtigung ersetzt wurde, direkt eine Fussnote gesetzt.
- 152 *Die Berichtigung vom 1. Juli 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 2049).*  
Betrifft die Berichtigung nur die andern Sprachversionen, wird speziell darauf hingewiesen und das Standdatum des Textes entsprechend angepasst.
- 153 *Berichtigung der RedK der BVers vom 7. Mai 2013, veröffentlicht am 28. Mai 2013 (AS 2013 1489).*  
Berichtigungen des Parlaments nach Publikation des Erlasses in der AS (Art. 58 Abs. 2 Parlamentsgesetz).
- 154 *Eingefügt durch Ziff. III 2 der V vom 7. März 2014, in Kraft seit 1. April 2014 (AS 2014 611). Berichtigung vom 3. Juni 2014 (AS 2014 1323).*  
Gibt es zu der berichtigten Bestimmung bereits eine Änderungsfussnote wird diese um einen zweiten Satz ergänzt.
- 155 *Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2008 4453, 2009 5683; BBl 2006 8795).*  
Wird die Berichtigung vor dem Inkrafttreten der Änderung in der AS veröffentlicht, so kann die Fundstelle ausnahmsweise als zweite AS-Referenz in die bestehende Note integriert werden.
- 156 *Bereinigt gemäss Berichtigung vom 12. Febr. 2013 (AS 2013 543).*  
Bei Berichtigungen in einem Anhang, wird nur eine Note zu Beginn des Anhangs gesetzt bzw. eine bestehende ergänzt.

## **2 Fussnoten mit der Angabe des Fundortes aufgehobener Erlasse**

21 *[AS 1954 385, 1959 2133, 1961 89, 1962 741. AS 1964 1189 Art. 26 Abs. 1]*

Die Angaben vor dem Punkt verweisen auf den Fundort des in Frage stehenden Erlasses und dessen Änderungen. Nach dem Punkt ist der Fundort des aufhebenden Erlasses angegeben.

Bei der AS-Referenz der Aufhebung wird die aufhebende Bestimmung beigelegt.

22 *[BS 7 595; AS 1948 531, 1949 II 1491 Art. 4. AS 1959 679]*

Der Fundort des Erlasses und dessen Änderungen vor seiner Aufhebung finden sich in den verschiedenen Rechtssammlungen (BS, AS); ihre Aufzählung ist durch einen Strichpunkt getrennt.

Bei indirekten Änderungen wird der AS-Referenz die anweisende Bestimmung des Änderungserlasses beigelegt.

23 *[BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 95, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).*

Die Fussnote gibt die heute anwendbaren Bestimmungen an.

## **3 Anpassung von Bezeichnungen und Verweisen**

31 *Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den ... angepasst. (Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.)*

Bei Änderungen von Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten auf Grund von Organisationsentscheiden des Bundesrates.

32 *Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Jan. 2011 angepasst.*

Bei Änderungen von Verweisen auf Grund eines formellen Antrags eines Fachamtes an die Bundeskanzlei.

## **4 Inkrafttreten**

41 *BRB vom 31. März 2010*

Inkraftsetzung durch einen nicht veröffentlichten Bundesratsbeschluss.

42 *Art. 1 der V vom 12. April 1995 (AS 1995 1367)*

Inkraftsetzung durch eine in der AS veröffentlichte Verordnung.

## **5      Änderung bisherigen Rechts**

*Die Änderungen können unter AS 1995 1328 konsultiert werden.*

Die im Text der Bestimmungen über die «Änderungen bisherigen Rechts» enthaltenen Änderungen finden sich in den in der AS-Publikation des Grunderlasses erwähnten Erlassen.